

Zu kontrollieren sind **insbesondere**:

- die eindeutige Abgrenzung und Kennzeichnung des Arbeitseinsatzbereichs der SG;
- die ordnungsgemäße Lagerung von Materialien, damit die Sicherheit nicht beeinträchtigt wird (z. B. entsprechender Abstand von der Umwehrung, Freihalten der Ein- und Ausgänge, Zugängigkeit der Notrufanlagen);
- die gesicherte Unterbringung von registrierten Werkzeugen und nachweispflichtigen Materialien (Bestandsnachweis und Lagerung), besonders Chemikalien und Werkzeuge, die zur Gefährdung der Sicherheit mißbraucht werden können;
- der gesicherte Zustand von Schaltschränken halb- und vollautomatischer Maschinen, um zu verhindern, daß SG Störungen des Produktionsablaufs verursachen können oder in den Besitz von Halbleiterbauelementen gelangen;
- die zur Reparatur- und Wartungsarbeit eingesetzten SG sowie die SG, die in besonderen Produktionsbereichen arbeiten und z. B. mit speziellen elektronischen Bauelementen in Berührung kommen.

Beachte:

Die Kräfte der Durchsuchungsgruppe müssen die erforderlichen Kenntnisse über die wichtigsten Arbeitsschutzvorschriften besitzen und die betrieblichen Anordnungen zum Arbeitsschutz einhalten. Das betrifft besonders das Tragen von Schutzhelmen und Schutzbekleidung sowie das Verbot des Aufenthalts in gefährlichen Bereichen.

7.5. Körperliche Durchsuchung Strafgefangener/Verhafteter

Die Kräfte der Durchsuchungsgruppe werden in der Regel zur körperlichen Durchsuchung einer größeren Anzahl SG/VH (Verwahrraumbelegung, Brigade) eingesetzt. Deshalb ist eine gründliche stabsmäßige Vorbereitung und Organisation der Durchsuchung erforderlich.

Grundregeln:

- Auswahl eines geeigneten Orts bzw. Raums für die Durchsuchung sowie Festlegung der Wege für Zu- und Rückführung der SG/VH;
- Festlegung und Abgrenzung der Durchsuchungs- und Sicherungsaufgaben einschließlich der Kommandogebung;